

BEKANNTMACHUNG

Räum- und Streupflicht

Der Winter steht vor der Tür, daher sieht sich die Gemeinde veranlasst, auf die Räum- und Streupflicht hinzuweisen. Im Interesse Ihrer Sicherheit und um Unfälle zu vermeiden werden sie gebeten, den nachstehenden Auszug aus den Bestimmungen der derzeit geltenden Gemeindeverordnung zu beachten und entsprechend zu verfahren.

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und die Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Soweit Sie noch Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

GEMEINDE OERLENBACH
Oerlenbach, 07.12.2015

gez.
K u h n
Erster Bürgermeister